

## Besondere Bedingung Nr. 4254

### Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf vom Versicherungsnehmer übernommenen vertraglichen Haftungen, unter der Voraussetzung, dass eine Vorlage und Prüfung des Vertragstextes und das schriftliche Akzept des Versicherungsschutzes durch den Versicherer erfolgte, wobei eine Mehrprämie verlangt werden kann.

Sonstige vom Versicherungsnehmer übernommene Vertragshaftungen gelten nicht als mitversichert.

Art. 2, Pkt. 1. AHVB findet in diesem Fall keine Anwendung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedenfalls:

- 2.1 Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art;

- 2.2 verursachens- und/oder verschuldensunabhängige Haftungen (Erfolgshaftung);

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

- 2.3 Haftung für unvermeidbare Schäden;

Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

- 2.4 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen.

3. Besondere Vereinbarungen:

[KLTEXT1]

[KLTEXT2]

[KLTEXT3]

[KLTEXT4]

[KLTEXT5]